

**Abteilungsordnung  
der Abteilung Karate / Kobudo /TaijiDao  
der Spielvereinigung Bärenkeller  
Augsburg 1946 e.V.**

§1 Abteilungsorgane:

1. Die Organe der Abteilungen sind:
  - a) die Abteilungsversammlung.
  - b) die Abteilungsleitung.

§2 Abteilungsversammlung

1. Die Abteilungsversammlung ist das oberste Organ einer Abteilung. Sie besteht aus allen wahlberechtigten Abteilungsmitgliedern.
2. Eine ordentliche Abteilungsversammlung (Jahreshauptversammlung der Abteilung) findet jährlich einmal statt. Zu dieser Versammlung sind alle Mitglieder der Abteilung sowie der Vorstand zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
3. Die Einberufung der Abteilungsversammlung erfolgt durch den Abteilungsleiter.
4.
  - a) Anträge können gestellt werden von den Abteilungsorganen und jedem Abteilungsmitglied.
  - b) Sie müssen dem Abteilungsleiter eine Woche vor der Abteilungsversammlung zugegangen sein.
  - c) Später eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn die Abteilungsversammlung ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit bejaht.
5. Versammlungsleiter ist der Abteilungsleiter, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Abteilungsleiter.
6. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder der Abteilung, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jeder hat nur eine Stimme.
7. Die Aufgaben der Abteilungsversammlung sind:
  - a) Die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Abteilungsbeitrages.
  - b) Entgegennahme des Rechenschafts- und Finanzberichts der Abteilungsleitung.
  - c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer der Abteilung (Revisoren der Abteilung)
  - d) Entlastung der Abteilungsleitung.
  - e) Wahl der Mitglieder der Abteilungsleitung.
  - f) Wahl von zwei Kassenprüfern der Abteilung (Revisoren der Abteilung).
  - g) Änderungen der Abteilungsordnung.
  - h) Auflösung der Abteilung.
  - i) Behandlung aller Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.

8. a) Die Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder der Abteilung beschlussfähig.
  - b) Die Abteilungsversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit die Abteilungsordnung, die Satzung oder das Gesetz nicht anders bestimmen.
  - c) Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
  - d) Stimmenthaltungen werden bei der Abstimmung nicht mitgezählt.
9. Über die Abteilungsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
10. Eine außerordentliche Abteilungsversammlung ist auf Verlangen von einem Fünftel aller Mitglieder der Abteilung oder auf Beschluss der Abteilungsleitung, wenn sie dies im Interesse der Abteilung für erforderlich hält, einzuberufen.

### §3 Abteilungsleitung

1. Die Leitung der Abteilung besteht aus:
  - a) dem Abteilungsleiter
  - b) einem stellvertretenden Abteilungsleitern
  - c) bis zu 5 Abteilungsbeisitzern
  - e) dem Kassierer
  - f) dem Jugendleiter.
2. Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden von der Abteilungsversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Bei Ausscheiden des Abteilungsleiters übernimmt kommissarisch der stellvertretende Abteilungsleiter die Aufgaben des Abteilungsleiters bis zur nächsten Wahl. Bei Ausscheiden des stellvertretenden Abteilungsleiters übernehmen kommissarisch ein Abteilungsbeisitzer und der Jugendleiter gemeinsam die Aufgaben des stellvertretenden Abteilungsleiters bis zur nächsten Wahl.
4. Revisoren der Abteilung

Die von der Abteilungsversammlung gewählten Kassenprüfer der Abteilung haben das Recht, alle Unterlagen der Abteilung einzusehen. Die Abteilungsleitung ist verpflichtet, ihnen die für ihre Prüfungsgeschäfte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Abteilungsunterlagen vorzulegen.

### § 4 Auflösen der Abteilung

1. Die Auflösung der Abteilung kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Abteilungsversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen  $\frac{3}{5}$  der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Abteilungsversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Abteilungsmitglieder beschlussfähig ist.
2. Die Abteilungsleitung hat sich vor der Auflösung der Abteilung, um die Übergabe des Inventars zu kümmern.